

Volgt in Weimar ferner:

3333. **Weinprobe**, die praktische. Fingerzeige u. Rathschläge f. Winger u. Weinändler ic. Hrsg. v. Heinrich v. der Sorge. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl
 3331. **Zeitschrift**, allgemeine pharmaceutische. Hrsg. v. W. Artus. 9. Bd. 1. Hft. Der ganzen Folge 33. Hft. gr. 8. $\frac{3}{4}$ fl

Volger & Klein in Landsberg a. d. W.

3335. **Buschad**, F. A., die Rechte u. Pflichten des Miethers u. Vermie-
 thers. Eine Zusammenstellg. der hierauf Bezug habenden Gesetze ic.
 2. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ fl

Voss in Leipzig.

3336. **Gymnasien**, die, Oesterreichs u. die Jesuiten. gr. 8. Geh. 12 Nfl

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

3337. **Klöden**, G. A. v., Handbuch der Erdkunde. 13. Bfg. gr. 8. Geh.
 * $\frac{1}{3}$ fl

R. Weigel in Leipzig.

3338. **Archiv** f. die zeichnenden Künste. Hrsg. v. R. Naumann unter
 Mitwirkg. v. R. Weigel. 5. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. * 1 fl

I. O. Weigel in Leipzig.

3339. * **Barthold**, F. W., Geschichte der deutschen Städte u. d. deutschen
 Bürgerthums. 2. Ausg. 8. u. 9. Bfg. 8. Geh. à $\frac{1}{3}$ fl

Wengler in Leipzig.

3340. **Leipold**, K. W., der Gesangs-Komiker. Ausgewählte Couplets,
 Einlagen, Duodlibets m. Melodien ic. 1. Bd. gr. 16. * $\frac{1}{3}$ fl

J. A. Wohlgemuth in Berlin.

3341. **Straube**, C., Lieder zur Ehre d. Herrn, in Musik gef. st. 1. u. 2.
 Hft. gr. 16. Falkenhagen. $\frac{1}{4}$ fl

Wölter in Leipzig.

3342. **Winter**, G. A., der Rechenschüler. Stufenweis geordnete Übungs-
 aufgaben zum Tafelrechnen. 2. Hft. 18. Aufl. 8. * 2 Nfl

Nichtamtlicher Theil.

Gegen russisches Anfinnen.

Von russischen Handlungen kommen jetzt sonderbare Zumuthungen an verschiedene deutsche Verleger. „Wechsel seien schwer zu begeben, heißt es, man bäte darum, den Saldo auf 6 bis 12 Monate zu stunden ic.“ — Das ist nicht übel und beweist aufs neue die Schattenseiten der meist unbeschränkten Creditgebung im deutschen Buchhandel. Wir glauben schon recht gern, daß in dieser ernstesten Zeit, wo ein Pariser Parvenu die ganze Welt in Flammen setzt, auch die russischen Buchhandlungen mit Verlust die Meßvoluta flott zu machen haben; was sollte aber aus dem Verlagshandel werden, wenn dieser neben den an und für sich schon empfindlichen Verlusten, die derselbe zu erleiden hat, den durch Disponenden, Uebertrag ic. ic. verkürzten Saldo noch außerdem stunden soll!

Die nächste Ostermesse wird für das zukünftige Creditgeben im Buchhandel wahrscheinlich eine sehr wichtige werden, da sich's als bestimmt annehmen läßt, daß denjenigen Handlungen, welche nicht zahlen, von den meisten Verlegern der Credit für immer abgeschnitten werden wird. Sortimentshandlungen, welche so gestellt sind, daß sie bei dem geringsten Anstoß von außen ihre Zahlungen ganz oder theilweise sistiren müssen, können auf unbeschränktem Credit keinen Anspruch haben, und es hat für die Zukunft des deutschen Buchhandels gewiß sein Gutes, daß durch eine, wenn auch gewiß beklagenswerthe Katastrophe die Krebschäden ans Tageslicht gefördert werden.

Rechtsfrage.

Ein Sortimentler verschreibt ein Schulbuch und erhält solches zum Ladenpreise von 6 Sgr gebunden. Der Besteller, ein Lehrer, sieht sich dadurch, daß ihn das Buch gebunden 6 Sgr kostet, mit veranlaßt, für die Einführung zu wirken.

Vom Sortimentler wird hierauf eine größere Partie verschrieben und vom Verleger gebunden, wie oben, geliefert. Eine weitere Bestellung sendet der Verleger roh zu dem Ladenpreise von 6 Sgr . Auf eingeleitete Reclamation wird die Erwiederung, daß die gebundenen Exemplare vergriffen, auch nur zufällig dagewesen, jedenfalls aber keine Verpflichtung vorläge, solche ferner geb. zum Ladenpreise liefern zu müssen.

Zu bemerken ist, daß nicht der geringste Vermerk auf den beiden ersten Facturen enthalten war, woraus zu schließen, daß der Einband ein zufälliger sei.

Ist hiernach die Forderung des Sortimenters auf Lieferung gebundener Exemplare, oder die Ansicht des Verlegers, dergleichen nicht liefern zu müssen, richtig?

Q.

H.

Miscellen.

Die Firmen im Buchhandel. — Es kommt jetzt häufig vor, daß beim Verkauf von Buchhandlungen neben dem Fortbestand der alten Firma auch noch der Name des neuen Besitzers aufgenommen wird, und dagegen läßt sich nichts sagen, weil der Verkäufer häufig als Verleger im Geschäftsverband bleibt, und die Nennung des Namens vom neuen Besitzer unter der Firma, zur Vermeidung von Verwechslung mit fast gleichlautender zweiter Firma beiträgt. Wenn aber der neue Besitzer von der Bestimmung der Firma in seinem Circular in praxi abweicht, und bald mit der eigentlichen Firma, bald mit dem Eigennamen firmirt, so ist dies sehr unpassend, ja sogar unerlaubt, und verursacht häufig Confusion. Von Rechtswegen sollte auf die strenge Beibehaltung der Firma im Geschäftsverkehr nach der Annahme im Circular festgehalten, und dies vom Börsenvorstand verlangt werden. Im allgemeinen Handel hält man fest daran, und zwar aus guten Gründen.

Aus einem Circular der Redaction des Staats- und Gesellschafts-Lexikons an Geistliche und Lehrer. — „Von vielen Seiten aufgefordert, das von uns herausgegebene christlich-conservative Werk „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“ durch Ermäßigung des Preises auch den minder bemittelten Geistlichen und Lehrern zugänglich zu machen, sind wir gern bereit, diesem Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, und Ihnen das Werk, falls Sie dasselbe zu besitzen wünschen, 25 pCt. billiger, das Heft also statt für 10 Sgr für 7 $\frac{1}{2}$ Sgr , abzulassen. Sie haben dann nur nöthig, bei Ihrer nächsten Einsendung der Post-Abonnements-Quittungen an die Redaction der Kreuzzeitung kurz anzudeuten, daß Sie statt des Ihnen bewilligten Nachlasses in Geld dafür Hefte vom Lexikon zu erhalten wünschen. . . .“

Ein Plagiat: Die Armeen der europäischen Mächte, ihre Organisation und Stärke nach authentischen Quellen bearbeitet von P. Goetsch. — Die authentischen (!) Quellen dieses militärischen Schriftstellers sind einzig und allein der Gothaische genealogische Hofkalender 1859, aus welchem sämtliche Tabellen der einzelnen Länder, welche die Militärstatistik betreffen, abgedruckt sind, jedoch mit einigen Druckfehlern vermehrt, z. B. hat Preußen 510,397 M.! Oesterreich hat 62 Linienregimenter zu 6 Bataillonen, also 372 Bat. Im Kriegsfuß betragen diese nach Herrn Goetsch 42,961, der Gothaische Hofkalender dagegen gibt richtig 426,932 M. Bei Sardinien heißt es: Cavallerie 5211 M., Artillerie 5211 M. Hier ist das Mißgeschick begegnet, daß der Setzer